



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht
Stadt Ludwigsburg
Postfach 249
71602 Ludwigsburg

DI	DII	PRV	SEL	SWLB	VL	WV	U
DIII	DIV		TELB	WBL	DEZ	Stn	A
Assist.	PR						R
Stadt LB Eingang:		15. Feb. 2024				Durchwahl Dezernat	
10	13	14	15	20	23	30	32
33	37	41	48	57	60	61	63
65	67	68	80			R05	SG

Datum 09.02.2024
Name Annalena Weiß
0711 904-11433
RPS14-2241-2/38/331
(Bitte bei Antwort angeben)

**Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsburg für das Haushaltsjahr 2024 sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und
„Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2024**
Ihre E-Mail vom 22.12.2023 sowie unser Telefonat am 30.01.2024

I. Haushaltssatzung 2024

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 (Niederschrift zu TOP 1) mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 51.763.692 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 159.382.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 137.969.350 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Ludwigsburg und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 60.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 (Niederschrift zu TOP 8) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 7.200.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 9.230.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in dem Festsetzungsbeschluss und dem Wirtschaftsplan 2024 nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.800.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89

Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

III. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 22.11.2023 (Niederschrift zu TOP 4) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.400.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 16.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 13.000.000 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in dem Festsetzungsbeschluss und dem Wirtschaftsplan 2024 nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.700.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

IV. Anmerkungen zur Haushaltslage

Im konsumtiven Bereich reichen die Erträge nicht aus, um den Anstieg der ordentlichen Aufwendungen zu kompensieren. Das ordentliche Ergebnis weist im Haushaltsjahr 2024 somit einen negativen Saldo von rund -15,30 Mio. € auf. Der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt kann im Hinblick auf den aktuell hohen Stand der Ergebnisrücklagen problemlos abgedeckt werden. Der finanzpolitische Leitgedanke der kommunalen Doppik ist es dennoch, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit dauerhaft vollständig zu erwirtschaften. Dieser kann damit (planmäßig) zwar nicht konkret haushaltsjahrbezogen, zumindest aber doch haushaltsjahrübergreifend, umgesetzt bzw. erfüllt werden.

Die unzureichende Leistungsfähigkeit des Ergebnishaushalts schlägt sich naturgemäß auch auf den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit durch. Dieser fällt mit etwa -13,15 Mio. € negativ aus. Der Finanzhaushalt ist weiter geprägt von einem spürbaren und kaum realisierbaren Anstieg der Investitionsausgaben. Im Vergleich zum durchschnittlichen Rechnungsergebnis der vergangenen Jahre, wurden die veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2024 mit einem Volumen von rund 84,93 Mio. € nahezu verdoppelt. Dabei liegen diese schwerpunktmäßig auf der Neugestaltung des Bildungszentrums West, der Erschließung des Entwicklungsbereichs Ost sowie der Umgestaltung des Arsenalplatzes. Um die dadurch entstehende Finanzierungslücke schließen zu können, sind erhebliche Kreditaufnahmen von etwa 51,76 Mio. € vorgesehen. Die darüber hinaus bestehende Unterfinanzierung des Finanzhaushalts wird durch liquide Eigenmittel aus Vorjahren abgedeckt, wodurch die Mindestliquidität nicht mehr erreicht bzw. leicht unterschritten wird.

Zum Ende des Finanzplanungszeitraums sollen die liquiden Mittel darüber hinaus weiter abgebaut werden. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO soll eine Mindestliquidität vorgewiesen werden. Nach § 89 Abs. 1 GemO i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt durch die Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen; die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Stadt Ludwigsburg hat daher bereits heute angemessene Maßnahmen zu treffen, um der im Haushaltsplan 2024 vorgesehenen Liquiditätsentwicklung entgegenzuwirken.

Ausweislich der aktuellen Finanzplanung geht die Stadt in den Folgejahren durchgehend von einem negativen Saldo im Ergebnishaushalt aus, sodass der Ressourcenverbrauch ebenfalls nicht jahresbezogen vollständig erwirtschaftet werden kann. Im Finanzhaushalt rechnet sie in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich mit einem Zahlungsmittelüberschuss, wenngleich dieser nicht ausreicht, um den jeweiligen Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzudecken. Die Finanzierung der im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Investitionsmaßnahmen soll daher weiterhin größtenteils über Kreditaufnahmen erfolgen. Die Verschuldung des Kernhaushalts steigt dadurch zum 31.12.2027 auf voraussichtlich rund 201,88 Mio. € an, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 2.141 € entspricht. Fließen die Finanzmittel im aktuellen Haushaltsjahr und in den nächsten drei Jahren wie vorgesehen ab, sodass die Stadt auf die eingeplanten Fremdmittel zurückgreifen muss, wird die finanzwirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigsburg ausgereizt und eine kritische Größenordnung des Schuldenstands überschritten. Daher wird die Stadt Ludwigsburg bereits heute darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen in den Folgejahren in der vorgesehenen Höhe nach der vorgelegten Finanzplanung gefährdet ist und nicht in Aussicht gestellt werden kann. Unter Beachtung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben wird die Stadt dringend gebeten, beim Planvollzug des Haushalts 2024 durch Überprüfung und Anpassung der Ertragsmöglichkeiten, Aufwendungen, Aufgaben sowie Maßnahmen der negativen finanzwirtschaftlichen Entwicklung entgegenzuwirken und diesbezüglich bis zum 31.07.2024 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Im Zuge der Stellungnahme bitten wir auch um Mitteilung der Höhe der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen, die in künftigen Jahren zur Auszahlung fällig werden.

Die vorgelegte Haushalts- und Finanzplanung macht deutlich, dass sich das Finanzkorsett in den kommenden Jahren stark einengen wird. Um die stetige Aufgabenerfüllung und geordnete Haushaltswirtschaft der Stadt Ludwigsburg auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist die Steigerung der Ertragskraft des konsumtiven Bereichs zwingend erforderlich. Ziel muss es sein, dauerhaft eine ausgewogene Balance zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen zu erreichen. Gleichwohl sollte die Stadt ausreichend Eigenmittel erwirtschaften, um die Schuldenentwicklung bestmöglich zu begrenzen und die Verfügbarkeit von liquiden Mitteln zu sichern. Im Hinblick auf die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen muss die Realisierungsmöglichkeit der geplanten Investitionen im jeweiligen Haushaltsjahr in den Fokus der Planung gerückt und eine zeitliche Streckung

überprüft werden. Dabei ist eine Kürzung bzw. klare Priorisierung von Aufgaben und Investitionen sowie eine Schwerpunktsetzung auf städtische Pflichtaufgaben und in diesem Zusammenhang die Überprüfung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay